

## **Verordnung der Stadt Vilshofen an der Donau zur Einschränkung der Beweglichkeit von Hunden im gesamten Stadtbereich**

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

### **§ 1 Leinenpflicht**

(1) Sämtliche mit einem Negativzeugnis ausgestatteten Kampfhunde (Kategorie II) sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Vilshofen an der Donau stets an der Leine zu führen.

(2) Große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der nachstehend genannten Bereiche, die Bestandteile dieser Verordnung sind, ständig an der Leine zu führen:

- a) Stadtplatz, Obere Vorstadt, Bürg, Vilsvorstadt, Furtgasse, Graben, Donaugasse, Obere Donaulände, Untere Donaulände, Obere Kreppe, Kreppe, Fischerzeile, Lederergasse, Lautensackstraße, Kirchplatz und Unterer Kirchplatz
- b) Donaupromenade
- c) Geh- und Radweg beidseits der Vils bis Gemeindegrenze zu Aldersbach einschl. eines beidseitigen Lebensraumes (begleitende Uferdammfläche) in der Ausdehnung von 10 Meter, jedoch im Bereich der Gewässerlandschaft „Lebendige Vils“ zwischen den Vilsbrücken im Ortsteil Mattenham und Ortsteil Schönerting nur der auf der rechten Vilsseite liegende Geh- und Radweg
- d) gesamte Insel Wörth bei Pleinting (ab Abfahrt von der Ortsstraße „Hauptstraße“ zur Insel)
- e) Lenau (ab Pförtnerhaus Einfahrt Bayernwerk bis zur Gemeindegrenze Künzing) mit den vom Hochwasserdamm binnenseitig gelegen Bereichen

(3) Außerhalb der in Abs. 2 konkretisierten Bereiche sind große Hunde im gesamten Stadtgebiet in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere auf Radwegen umgehend und unaufgefordert anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.

(4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

(5) Jede Person, die den leinenpflichtigen Hund führt, muss grundsätzlich in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 sind:

- a) Blindenführhunde und ausgebildete Hunde für Behinderte
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Rettungshunde mit absolvierter Prüfung, die im Zivilschutz, Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst im Einsatz sind

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
- f) Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd

## **§ 2 Mitführungsverbot**

Kampfhunde dürfen auf Kinderspielplätzen grundsätzlich nicht mitgeführt werden. Große Hunde hingegen können mitgeführt werden, sofern sich das Tier während des gesamten Aufenthaltes in diesem Bereich an einer nicht mehr als 1 m langen Leine bewegen kann.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. I S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund nicht stets an der Leine führt
2. entgegen § 1 Abs. 2 und 3 einen großen Hund nicht ständig an der Leine führt
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen leinenpflichtigen Hund nicht an einer reißfesten eine oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt
4. entgegen § 1 Abs. 5 einen leinenpflichtigen Hund von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen
5. entgegen § 2 einen Kampfhund auf dem Kinderspielplatz mit sich führt oder einen großen Hund nicht permanent an einer nicht mehr als 1 Meter langen Leine auf dem Spielplatz verweilen lässt.

## **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Vilshofen an der Donau, den 08.02.2016

Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister